

**Verkehrs- und Parkordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf an der
Abteilung Weihenstephan
vom 01. Februar 2024**

Präambel

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campus der Abteilung Weihenstephan der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Verkehrsbestimmungen

- (1) Die Verkehrs- und Parkordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den in der Anlage durch Schraffierung ausgewiesenen Straßen, Zufahrten sowie Park- und Stellflächen auf dem Campus der Abteilung Weihenstephan.
- (2) Die Bestimmungen der Verkehrs- und Parkordnung gelten für alle Verkehrsteilnehmer vom Einfahren in die ausgewiesenen Wege- und Parkbereiche bis zu deren Verlassen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Ordnung zu beachten.
- (3) Die Park- und Stellflächen umfassen die Parkplätze nach der Brauereidurchfahrt installierten Schranke (blau markierte Flächen in der Anlage)
- (4) Im gesamten Geltungsbereich der Verkehrs- und Parkordnung gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten. Insbesondere gilt beim Befahren des Hochschulgeländes der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf dem Hochschulgelände ist im Schritttempo zu fahren.
- (5) Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes und der Gärten dienen.
- (6) Alle Fahrwege auf dem Campus dienen als Feuerwehzufahrten sowie als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste. Es ist verboten, Kraftfahrzeuge dort und in Gebäudezufahrten, unmittelbar vor Fluchttüren und Notausgängen abzustellen. Dieses Verbot darf auf keinen Fall übertreten werden,

damit in Brand- und Katastrophenfällen die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu den Gebäuden sichergestellt ist und deren Einsatz nicht behindert wird.

- (7) Auf den Zufahrten und Parkflächen wird kein oder nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten sind den Witterungsverhältnissen anzupassen.

§ 2 Parkberechtigung

- (1) Das Parken auf den dem Geltungsbereich der Verkehrs- und Parkordnung unterfallenden Bereichen ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Parkberechtigungsausweis sowie Besuchern der Hochschule gestattet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen Parkberechtigungsausweis.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in den von ihnen abgestellten Kraftfahrzeugen die Parkberechtigungsausweise von außen gut sichtbar hinterlegen.
- (3) Auf für Menschen mit Behinderung reservierten Parkplätzen ist der gültige Schwerbehindertenausweis gut sichtbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen.
- (4) Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar. Bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ist der Parkberechtigungsausweis abzugeben. Für die Folgen des Verlustes eines Parkberechtigungsausweises haftet der Ausweisinhaber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Firmen, die regelmäßig die Hochschule anfahren, kann eine bis zu einem Jahr befristete Durchfahrts- und Parkgenehmigung erteilt werden. Sonstigen Lieferanten-, Service- und Baustellenfahrzeugen ist die Durchfahrt und das Parken ausschließlich zur Erfüllung ihres Auftrages gestattet.

§ 3 Parken

- (1) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Wer keine freie Parkfläche innerhalb des Geltungsbereiches der Verkehrs- und Parkordnung vorfindet, muss diesen Bereich wieder verlassen. Die Markierungen sind einzuhalten. Das Parken auf den reservierten Parkplätzen ist ausschließlich für den Personenkreis gestattet, für den die Reservierung erfolgt ist. Auf den sonstigen Flächen und Wegen sowie auf Rasenflächen ist das Parken untersagt.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Das Dauerparken ist nicht gestattet. Fahrzeuge, die länger als acht Tage abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 4 Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Verkehrs- und Parkordnung

- (1) Im Falle des Verstoßes gegen diese Ordnung, vor allem bei ordnungswidrigem Parken, können Fahrzeuge umgesetzt oder, sofern das nicht möglich ist, abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Fahrzeug
 - a) Zufahrts- oder Rettungswege blockiert oder behindert,
 - b) ohne Berechtigung auf einem für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Parkplatz parkt,
 - c) das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Parkplätze behindert,
 - d) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze parkt,
 - e) ohne Parkberechtigungsausweis parkt,
 - f) die Nutzung von Parkplätzen auf andere Weise ordnungswidrig stört.
- (2) Die entstandenen Abschleppkosten werden seitens der beauftragten Abschleppfirma in Rechnung gestellt. Hierfür haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Des Weiteren haften die vorgenannten Personen auch für Schäden, die durch das umgesetzte oder abgeschleppte Fahrzeug verursacht werden. Wird der Abschleppdienst auf Grund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.
- (3) Die Hochschule behält sich das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Anfahrtszonen für Rettungsfahrzeuge, Notausgänge oder Behindertenparkplätze betroffen sind. Auch kann bei Verstößen gegen diese Verkehrs- und Parkordnung der Parkberechtigungsausweis eingezogen werden.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden keinerlei Obhutspflichten für die abgestellten Kraftfahrzeuge übernommen. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen und Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge, haftet weder die Hochschule noch der Freistaat Bayern. Schadensersatzansprüche von Nutzern untereinander oder gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Schadensersatzansprüche wegen Beschädigungen durch Schnee, Eis oder herabfallende Äste sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse

Im Auftrag des Präsidenten nehmen der Leiter der Zentralabteilung 4 - Liegenschaften, sowie die von diesem Beauftragten, die Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Verkehrs- und Parkordnung wahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Freising, 29.01.2024

Dr. Eric Weulliet

Präsident



